

# Geplante Aufstellung eines Bebauungsplanes in Hennef-Uckerath, Irmenbitze

---

Gemarkung:	Uckerath
Stadt:	Hennef
Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

---



## ▪ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

---

Stand: August 2020

### Bearbeitung durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz  
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter  
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)  
Gudenauer Busch 2  
53343 Wachtberg

Mobil: 01 51 – 6 14 14 28 7

Email: [dresdenzweber@t-online.de](mailto:dresdenzweber@t-online.de)

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Grundlagen .....	4
2.1	Naturschutzrechtliche Grundlagen .....	4
2.2	Vorhaben .....	7
2.3	Plangebiet.....	7
2.4	Datengrundlagen .....	9
2.4.1	Fachinformationssystem (FIS) des LANUV.....	10
2.4.2	Amtlicher Naturschutz .....	10
2.4.3	Artenschutzrechtliche Untersuchungen .....	10
2.4.3.1	Methodik.....	11
2.4.3.1.1	Vogelfauna .....	11
2.4.3.1.1.1	Ausdauernde Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	11
2.4.3.1.1.2	Brutvogelkartierungen.....	11
2.4.3.1.2	Fledermausfauna.....	12
2.4.3.2	Ergebnisse .....	13
2.4.3.2.1	Vogelfauna .....	13
2.4.3.2.1.1	Ausdauernde Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	13
2.4.3.2.1.2	Brutvogelkartierungen.....	13
2.4.3.2.2	Fledermausfauna.....	15
3	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	18
3.1	Flächeninanspruchnahme .....	18
3.2	Barrierewirkungen .....	18
3.3	Schallimmissionen / Erschütterungen .....	19
3.4	Optische Störungen.....	20
4	Prüfung der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	20
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	20
4.1.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	20
4.1.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	21

4.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	22
4.2.1 Vögel.....	22
4.4.2 Fledermäuse .....	23
5 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	24
5.1 Europäische Vogelarten .....	24
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	24
6 Zusammenfassung und Ergebnisse der Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II.....	25
7 Literatur.....	25

## 1 Einleitung

Die Stadt Hennef (Sieg) plant die Aufstellung eines Bebauungsplans in Hennef-Uckerath, Irmenbitze mit dem Ziel, eine Grünlandfläche, die unmittelbar östlich an ein Firmengelände angrenzt, für eine Erweiterung des Gewerbebetriebs nutzbar zu machen.

Da mit der geplanten Maßnahme Eingriffe in Natur, Umwelt und Landschaft verbunden sind, ist die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erforderlich. Das *Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)*, Wachtberg, war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits mit der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (ASP I) befasst, bei der im Rahmen einer Vorprüfung anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen sowie einer orientierenden Geländebegehung im März 2020 generell geklärt wurde, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können (Denz 2020a). Dabei wurden insgesamt 23 planungsrelevante Arten ermittelt, die zu den Vögeln (20 Arten), Amphibien/Reptilien (2 Arten) und zu den Schmetterlingen (1 Art) gehören, und für welche das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Allerdings existieren für die meisten dieser Arten keine essentiellen Habitatstrukturen, die zu einem Auftreten als regelmäßiger Nahrungsgast führen, so dass in diesen Fällen eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit nicht anzunehmen ist. Dies trifft jedoch bei einer Art, der Feldlerche, nicht zu, mit der Folge, dass deren Vorkommen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für diese Art sowie für die Artengruppe der Fledermäuse, deren Vertreter nach den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis entgegen den Angaben im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV Vorkommen im 500 m-Umkreis des geplanten Eingriffsraums besitzen, ist eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) mit einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird, und außerdem Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG konzipiert werden. Mit der Durchführung der ASP II wurde erneut das *Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)*, Wachtberg, beauftragt. Die Ergebnisse sind in der vorliegenden Ausführung dokumentiert.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Bauleitverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4: Beeinträchtungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Rheinland-Pfalz die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Jedoch ergeben sich bei diesen beiden Schutzkategorien grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Zur praxisorientierten Abschichtung des Artenpools hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), eine technisch-wissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, welche als Landesoberbehörde dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) unterstellt ist und die Landesregierung berät, als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV NRW 2020). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse), die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie im Fall von Durchzüglern und Wintergästen alle regelmäßig auftretenden Arten. Sporadisch auftretende Zuwanderer oder Irrgäste, die derzeit als verschollen oder ausgestorben gelten, werden dagegen nicht betrachtet. Regelmäßige Zuwanderer, die reproduzierende Populationen ausbilden könnten, sind jedoch zu berücksichtigen.

Ferner werden als planungsrelevante Arten unter den Europäischen Vogelarten die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (z.B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste sowie Koloniebrüter definiert.

Alle übrigen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

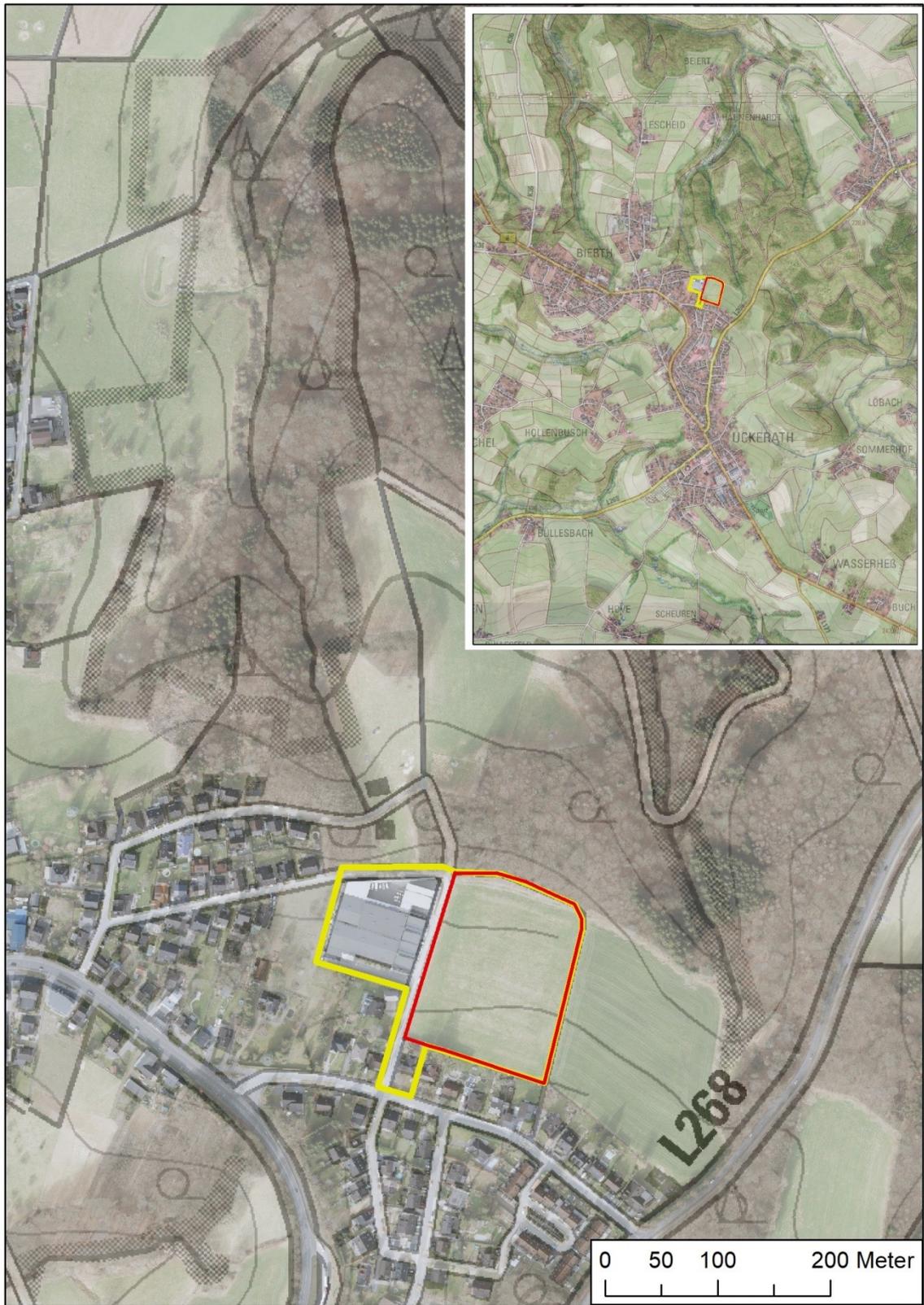
Dennoch besteht in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einer nicht planungsrelevanten Art entgegen der Regelfallvermutung erfüllt werden, so dass eine entsprechende Berücksichtigung dieser Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten ist. Dies kann z.B. bei Arten zutreffen, die eine bedeutende lokale Population mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plangebietes besitzen.

## **2.2 Vorhaben**

Zur Nutzbarmachung einer Grünlandfläche, die unmittelbar östlich an ein Firmengelände angrenzt, mit dem Ziel, den Gewerbebetrieb flächenmäßig zu erweitern, ist es zuvor erforderlich die vorhandene Vegetation im Rahmen der Baufeldfreimachung zu beseitigen.

## **2.3 Plangebiet**

Das Plangebiet umfasst ein nahezu quadratisches, gemähtes Intensivgrünland mit einer Flächengröße von ca. 1,7 ha, welches als Eingriffsraum am nordöstlichen Ortsrand von Hennef-Uckerath liegt und östlich an die Werkshallen eines Firmengeländes angrenzt. Im Norden stoßen ausgedehnte Waldbestände, überwiegend aus Laubbäumen, im Wechsel mit weiteren Grünlandflächen an, im Osten befindet sich ebenfalls eine Intensivwiese und im Süden Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern, die sich auch im Südwesten fortsetzt.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes mit den Grenzen des geplanten Bebauungsplangebietes (gelbe Linie) und denen der Eingriffsfläche (rote Linie) in Hennef-Uckerath, Irmenbitze.



Abb. 2: Blick von Osten aus in westliche Richtung über die Intensivwiese der geplanten Eingriffsfläche. Im Hintergrund sieht man die angrenzenden Firmengebäude.

## **2.4 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen durch das geplante Vorhaben dienen im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung vor allem die Ergebnisse der eigenen Untersuchungen aus dem Jahr 2020 zur Brutvogel- und Fledermausfauna (Denz 2020b). Des Weiteren werden die Angaben im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV berücksichtigt (vergleiche Denz 2020a) sowie einschlägige Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis (mit Email vom 09.06.2020).

### **2.4.1 Fachinformationssystem (FIS) des LANUV**

Die Auswertung des Fachinformationssystem (FIS) des LANUV war bereits Gegenstand der Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I). Die Ergebnisse sind im Bericht der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes in Hennef-Uckerath, Irmenbitze* dokumentiert (Denz 2020a). Demnach ist potenziell unter den europarechtlich geschützten Arten ausschließlich die Feldlerche als Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (potenziell) vorhabenbedingt betroffen. Für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie trifft dies nicht zu.

### **2.4.2 Amtlicher Naturschutz**

Zusätzliche Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis, die mit Email vom 09.06.2020 übermittelt wurden. Demnach existieren im 500 m-Umkreis des Plangebietes bei den Vögeln Beobachtungen des Weißstorchs im Süden (vermutlich als Durchzügler) sowie bei den Fledermäusen Nachweise von Großem Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Nordwesten, am Siedlungsrand zwischen Heisterbusch und Unterbirth.

### **2.4.3 Artenschutzrechtliche Untersuchungen**

Artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden 2020 im Wesentlichen gemäß den sich aus den Ergebnissen der Artenschutzprüfung Stufe I ergebenden Anforderungen für die Vogel- und Fledermausfauna durchgeführt (s.o.). Darüber hinaus wurden auch Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis mit berücksichtigt (s.o.).

## **2.4.3.1 Methodik**

### **2.4.3.1.1 Vogelfauna**

#### **2.4.3.1.1.1 Ausdauernde Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im nördlichen 300 m-Umkreis der beabsichtigten Eingriffsfläche wurde eine Horstkartierung und Besatzkontrolle vorgenommen, erstere im zeitigen Frühjahr zum Zeitpunkt vor dem allgemeinen Laubaustrieb, zu dem allgemein gute Sichtverhältnisse im Kronenraum der Bäume herrschen, die zweitgenannte zu einem späteren Zeitpunkt während der allgemeinen Brutzeit der Vögel. Zu den Terminen und Wetterbedingungen der Horstkartierungen vergleiche die Zusammenstellung in Tabelle 1.

Ziel der Horstuntersuchungen ist es, mögliche Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen von Greifvogelarten in diesem Raum zu erhalten, für die so genannte Horstschutzzonen bestehen, so dass im Fall von deren Unterschreitung vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von vornherein vermieden werden können. Die übrigen Teilräume im Süden, Westen und Osten spielen diesbezüglich eine untergeordnete Rolle, da sich störungsreiche Vorbelastungen durch Verkehrsstraßen und Wohnsiedlungen existieren. Dennoch wurden sie bei den Untersuchungen mit berücksichtigt.

#### **2.4.3.1.1.2 Brutvogelkartierungen**

Die flächendeckende Kartierung der Brutvogelfauna im Bereich der Eingriffsfläche sowie des nördlichen 300 m-Umkreises wurde im Frühjahr/Sommer 2020 in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) durchgeführt, wobei während der Begehungen, die sich entsprechend den Erfordernissen auf unterschiedliche Tageszeiten konzentrierten (Brutvögel frühmorgens, Eulen und Käuze abends bzw. nachts), alle visuellen (mit Unterstützung eines geeigneten Fernglases, z.B. der Marke Zeiss 10 x 56) und akustischen Wahrnehmungen (mit dem geschulten Gehör) von Vögeln artspezifisch notiert wurden. Bei der Überprüfung von Eulenvorkommen wurde zeitweise auch eine Klangattrappe eingesetzt. Die Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten wurden in Tageskarten dokumentiert. Daraus wurde eine Verbreitungskarte mit den artspezifischen Einträgen der anzunehmenden Reviermittelpunkte gefertigt. Außerdem wurde eine Gesamtartenliste aller zur Brutzeit beobachteten Vogelarten mit Statusangaben erstellt. Zu den Terminen und Wetterbedingungen der Brutvogelkartierungen vergleiche die Zusammenstellung in Tabelle 1.

**Tab. 1:** Untersuchungstermine und Wetterbedingungen der Brutvogelkartierungen

Termin	Datum	Beobachtungszeiten	Thema	Wetter			
				Niederschlag	Temperatur / °C	Bewölkung	Wind
			<b>Vogelifauna</b>				
1	14.03.2020	19:30 - 22:30	1. Termin Nachtaktive Arten	kein	5 - 8	gering	kein
2	17.03.2020	07:30 - 11:30	1. Termin Tagaktive Arten	kein	7 - 10	keine	gering
3	17.03.2020	07:30 - 11:30	Horstsuche				
4	22.04.2020	06:30 - 10:30	2. Termin Tagaktive Arten	kein	8 - 12	keine	gering, ztw. auffrischend
5	13.05.2020	06:30 - 10:30	3. Termin Tagaktive Arten	kein	5 - 12	keine	gering
6	13.05.2020	06:30 - 10:30	Besatzkontrolle				
7	07.06.2020	21:00 - 00:30	2. Termin Nachtaktive Arten	kein	14 - 17	gering	gering

#### **2.4.3.1.2 Fledermausfauna**

Im Frühjahr/Sommer 2020 wurden ebenfalls Untersuchungen zur lokalen Population der Fledermausfauna durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Pettersson D 240X; Mischer mit Zeitdehner). Während der Begehungen, die sich auf die Randbereiche der beabsichtigten Eingriffsfläche konzentrierten sowie auf ausgewählte Nachbarflächen in der unmittelbaren Umgebung (weitere Randbereiche der Intensivwiese im Osten und Waldwege im Nordwesten) wurden alle Fledermauskontakte artspezifisch in einer Feldkarte festgehalten. Zur möglichen Aufzeichnung (heterodyn und zeitgedehnt) sowie zur späteren Analyse von im Gelände nicht unmittelbar bestimm- baren Fledermausrufen am Computer wurde ein Rekorder der Marke Roland, Edirol-R09HR mitgeführt. Zu den Terminen und Wetterbedingungen der Fledermausuntersuchungen vergleiche die Zusammenstellung in Tabelle 2.

Tab. 2: Untersuchungstermine und Wetterbedingungen der Fledermauskartierungen

Termin	Datum	Beobachtungszeiten	Thema	Wetter			
				Niederschlag	Temperatur / °C	Bewölkung	Wind
			Fledermaufauna				
1	21.04.2020	20:30 - 22:30	1. Detektorbegehung	kein	12 - 14	gering - mittel	gering - mittel
2	08.05.2020	20:30 - 22:30	2. Detektorbegehung	kein	15 - 18	keine	sehr gering
3	07.06.2020	21:00 - 00:30	3. Detektorbegehung	kein	14 - 17	gering	gering

## 2.4.3.2 Ergebnisse

### 2.4.3.2.1 Vogelfauna

#### 2.4.3.2.1.1 Ausdauernde Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es wurden keine Greifvogelhorste im Untersuchungsgebiet identifiziert.

#### 2.4.3.2.1.2 Brutvogelkartierungen

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen 2020 werden in Tabelle 3 zusammengefasst. Für die beobachteten Vogelarten wird – soweit bekannt – unterschieden zwischen dem Status als Brutvogel, Nahrungsgast und Überflieger (Transferflug).

Planungsrelevante Brutvogelarten gemäß Angaben des LANUV (2020) sind grau unterlegt. Dabei ist der jeweilige Status der Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt.

Die räumliche Verteilung der Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten wird aus den Einträgen in Abbildung 3 deutlich.

Insgesamt wurden 28 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die meisten (24 Arten), einschließlich der drei fraglichen, können als Brutvogelarten (mit Brutverdacht) aufgefasst werden. Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass es sich bei den Nachweisen im Allgemeinen um so genannte Brutzeitbeobachtungen handelt, und in keinem Fall ein direkter Brutnachweis erbracht wurde. Jedoch ist ein Brutvorkommen

bei den betroffenen Arten aufgrund regelmäßiger Beobachtungen und teilweise brutanzeigender Verhaltensweisen sowie infolge des Vorhandenseins von Lebensraumstrukturen, die ihren allgemeinen Habitatansprüchen entsprechen, als sehr wahrscheinlich anzunehmen.

Bei einer ganzen Reihe von Arten handelt es sich um mehr oder minder weit verbreitete Spezies mit wenig spezialisierten Habitatansprüchen, z.B. Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zaunkönig. Einige Arten gelten als bevorzugte Hecken- und Gebüschbrüter, z.B. Heckenbraunelle, und Klappergrasmücke. Mit Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Kleiber, Ringeltaube und Waldkauz sind zudem Arten vertreten, die schwerpunktmäßig in Waldbeständen leben, teilweise auch an deren Rändern, in Feldgehölzen, Parklandschaften oder Streuobstbeständen. Manche Arten sind mehr oder minder ausgesprochene Kulturfolger, z.B. Amsel, Bachstelze, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling und Star. Singdrossel und Zilpzalp präferieren halboffene Landschaften, die durch Gehölzränder, Gebüsche und Hecken strukturiert sind. Indes sind typische Besiedler der offenen Feldflur, z.B. die Feldlerche, sowie gewässergebundene Arten im Untersuchungsgebiet nicht vertreten.

Neben den Brutvögeln treten drei Arten zeitweise als Gastvögel auf. Dies sind Elster, Rabenkrähe und Stieglitz. Darüber hinaus wurde auch der Mäusebussard als Überflieger beobachtet.

Tab. 3: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet zur Brutzeit.

Vogelart		Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Amsel	Turdus merula	BV
Bachstelze	Motacilla alba	BV
Blaumeise	Parus caeruleus	BV
Buchfink	Fringilla coelebs	BV
Buntspecht	Dendrocopos major	BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV
Elster	Pica pica	NG
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	BV
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	BV ?
Grünfink	Carduelis chloris	BV
Grünspecht	Picus viridis	BV ?
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV
Haussperling	Passer domesticus	BV
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	BV ?
Kleiber	Sitta europaea	BV
Kohlmeise	Parus major	BV
Mäusebussard	Buteo buteo	Ü
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV
Rabenkrähe	Corvus corone	NG
Ringeltaube	Columba palumbus	BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV
Singdrossel	Turdus philomelos	BV
Star	Sturnus vulgaris	BV ?
Stieglitz	Carduelis carduelis	NG
Waldkauz	Strix aluco	BV ?
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV
Erläuterungen:		
BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger, ? = Status unklar.		
Planungsrelevante Art		

#### 2.4.3.2.2 Fledermausfauna

Die Ergebnisse der fledermauskundlichen Untersuchungen 2020 werden in Tabelle 4 zusammengefasst. Für die beobachteten Fledermausarten wird unterschieden zwischen ihrem Auftreten bei der Nahrungssuche (jagend) oder als Überflieger (Transferflug).

Planungsrelevante Fledermausarten gemäß Angaben des LANUV (2020) sind grau unterlegt.

Die räumliche Verteilung der Beobachtungen planungsrelevanter Fledermausarten wird aus den Einträgen in Abbildung 3 deutlich.

Insgesamt wurden zwei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von denen ausschließlich die Zwergfledermaus regelmäßig bei jedem Untersuchungstermin als strukturgebundene Art an verschiedenen Stellen am Rand von Gehölzreihen bei der Insektenjagd beobachtet wurde. Darüber hinaus wurde als weitere Art der Abendsegler einmalig beim Überflug des Untersuchungsgebietes registriert.

Hinweise auf Wochenstuben, z.B. in Form von zu Dämmerungsbeginn plötzlich an einer bestimmten Stelle in großer Zahl auftretenden Individuen, haben sich nicht ergeben.

Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Plangebiet

Fledermausart		Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Abendsegler	Nyctalus noctula	Transferflug
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	jugend
Erläuterungen:		
Planungsrelevante Art		

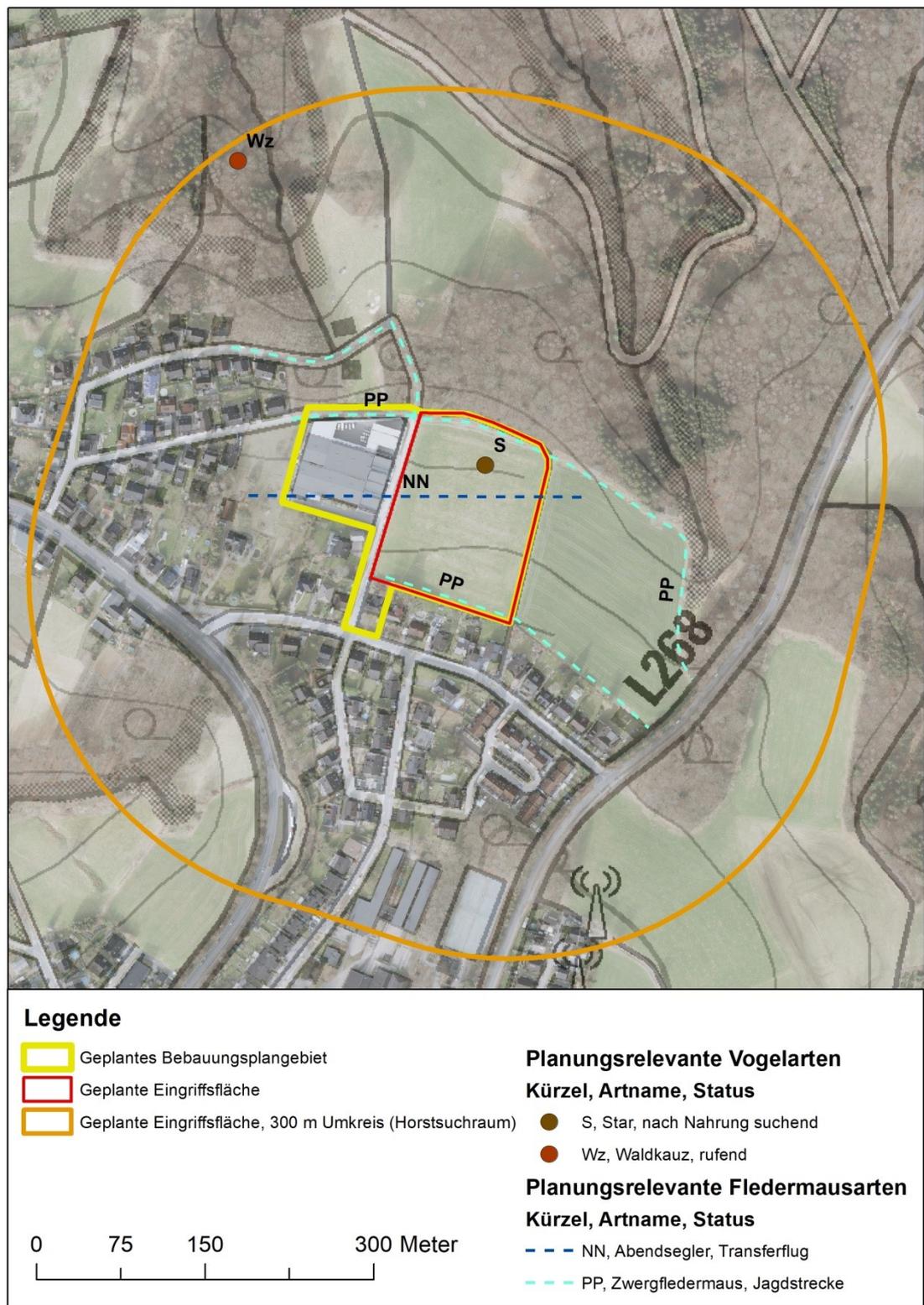


Abb. 3: Beobachtungen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten.

### **3 Wirkfaktoren des Vorhabens**

Durch ein geplantes Vorhaben kann es grundsätzlich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen. Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren.

Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt.

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb einer Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren.

Im Einzelnen können die Faktoren sehr unterschiedlich sein.

#### **3.1 Flächeninanspruchnahme**

Hierunter ist zum einen die temporäre, baubedingte Nutzung von Flächen für Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Arbeitsstreifen zu verstehen, wodurch ggf. Habitatflächen planungsrelevanter Arten verloren gehen oder nachhaltig geschädigt werden können. Zum anderen kann sich auch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme am Anlagenstandort (Versiegelung / Überbauung) ergeben, die ebenfalls zu einem direkten Verlust von Lebensstätten oder zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen kann.

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens kann es durch die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Beseitigung von Grünflächen in erster Linie zu einem Verlust von Lebensstätten für Vögel kommen.

#### **3.2 Barrierewirkungen**

Der Wirkprozess Barrierewirkungen / Zerschneidungen kann bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Trennungen von Teillebensräumen umfassen. Aus der Zerschneidung von Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren. Die größten Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen sind generell für Arten mit großen Aktionsradien und hohen Ansprüchen in Bezug auf unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens ist nicht mit vorhabenbedingten Barrierewirkungen oder Zerschneidungseffekten zu rechnen. So existieren keine Verbundstrukturen, z.B. in Form einer Gehölzreihe auf der Grünlandfläche als Leitlinie für Fledermäuse.

### **3.3 Schallimmissionen / Erschütterungen**

Baustellennah kann es akustisch durch Schallimmissionen (Lärm) oder auch durch Erschütterungen, ausgelöst vor allem beim Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen, zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, wenn besonders störungsempfindliche Arten verdrängt werden. Betriebsbedingt können akustische Reize außerdem zu dauerhaften Veränderungen des Artengefüges führen.

Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum anzunehmen, z.B. bei den Fledermäusen, die Geräusche bis über 60 kHz wahrnehmen können. Verschiedene Kleinsäugerarten nehmen auch noch Frequenzen im Bereich von 100 kHz wahr.

Auf die Avifauna wirken sich Störungen sehr artspezifisch und in Abhängigkeit vom jeweiligen Status einer Art im Gebiet aus (z.B. Brutvogel oder Durchzügler) sowie bei schwarmbildenden Arten in Abhängigkeit von der Trupfgröße (große Schwärme reagieren empfindlicher als kleine). Zu beachten ist, dass Singvögel mit einer akustischen innerartlichen Kommunikation stärker auf Lärm reagieren als Nicht-Singvögel. Die Brut- und Aufzuchtzeit stellt aufgrund des stark erhöhten Energiebedarfs und der Bedeutung des Fortpflanzungserfolgs für die Fitness der lokalen Population die sensibelste Phase dar. Zudem sind die Tiere während dieser Zeit durch die Immobilität der Jungtiere bzw. das bestehende Reviersystem längerfristig an einen Standort gebunden, so dass ein Ausweichen in andere Bereiche nicht möglich ist. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind insbesondere Breitbandzieher, die sich nur kurzfristig in einem bestimmten Bereich aufhalten, in der Lage räumlich flexibler zu reagieren. Da außerhalb der Brutzeit die Reviere aufgelöst sind, verringert sich zudem der Raumanpruch der Individuen. Störungen in Rastgebieten schwarmbildender Arten, die engen Zugschneisen folgen und an tradierte Rastgebiete gebunden sind, können aber bei einer hohen Anzahl betroffener Individuen mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein.

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Greifvögeln, die Horstplätze innerhalb der artspezifischen Horstschutzzone besitzen,

sowie von Fledermäusen, deren Quartiere sich in den benachbarten Waldbeständen befinden, durch Schallimmissionen / Erschütterungen, die bei den Bauarbeiten auftreten, nicht von vornherein auszuschließen.

### **3.4 Optische Störungen**

Optische Störungen von Lebensräumen, die bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt auftreten können, sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt artspezifisch unterschiedlich. Neben Bewegungsreizen und Silhouettenwirkungen, bei denen es zur Unterschreitung von Fluchtdistanzen kommen kann, können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Habitaten führen. Während z. B. einzelne Fledermausarten Licht tolerieren und Lichtquellen auch aufsuchen, um nach Insekten zu jagen (Abendsegler, Zwergfledermaus), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden.

Im Rahmen des hier betrachteten Vorhabens sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen insbesondere von Greifvögeln, die Horstplätze innerhalb der artspezifischen Horstschutzzone besitzen, durch optische Einwirkungen, die bei den Bauarbeiten auftreten, nicht von vornherein auszuschließen. Für Fledermäuse dürfte dies nicht oder kaum zutreffen, da die Bauarbeiten im Allgemeinen bei Tageslicht außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden.

## **4 Prüfung der Verbotstatbestände lt. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **4.1.1 Vermeidungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z.B. Einengung des Baustreifens, bauzeitliche Schutzmaßnahmen).

Da vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten auftreten, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **4.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen z.B. durch Schaffung funktionsfähiger Ersatzlebensräume vor Eingriffsbeginn dazu, eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezugsraum (lokale Population) und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Falle zu empfehlen.

Da vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten auftreten, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

## 4.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

### 4.2.1 Vögel

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Nahrung ist vielseitig. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.

Die Art wurde in einem Buchenaltholz in einem Abstand von ca.300 m nordwestlich des geplanten Eingriffsraumes festgestellt. Der Waldbestand dürfte Teil des Revieres der Art sein. Dieses befindet sich in einer ausreichenden Entfernung zum geplanten Eingriffsraum, so dass potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Waldkauzes von vornherein ausgeschlossen werden können.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, in denen ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.

Der Star wurde zeitweise bei der Nahrungssuche auf der Wiesenfläche festgestellt, die zur Bebauung vorgesehen ist. Dabei dürfte es sich nicht um einen essentiellen Nahrungslebensraum der Art handeln, so dass potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Stars von vornherein ausgeschlossen werden können, zumal qualitativ ver-

gleichbare Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe als Ausweichflächen vorhanden sind.

#### 4.2.2 Fledermäuse

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Der Abendsegler wurde nur als Überflieger festgestellt. Aufgrund der Seltenheit der Art können potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden, zumal geeignetes Quartierpotenzial für Wochenstuben in den angrenzenden Wäldern nicht ausgebildet ist.

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in

Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln.

Die Zwergfledermaus wurde mehr oder weniger regelmäßig mit wenigen Exemplaren bei der Insektenjagd an Waldrändern und an anderen linearen Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet beobachtet. Der überwiegende Teil der bejagten Gehölzränder wird vorhabenbedingt generell nicht in Anspruch genommen, so dass nutzbare Jagdhabitats für die Zwergfledermaus in ausreichender Weise erhalten bleiben. Eine Zerschneidung von Lebensräumen mit nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ist ebenfalls nicht anzunehmen. Daher ist davon auszugehen, dass potenzielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art von vornherein ausgeschlossen werden können.

## **5 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände**

### **5.1 Europäische Vogelarten**

Für alle europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

### **5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## **6 Zusammenfassung und Ergebnisse der Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II**

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans in Hennef-Uckerath, Irmenbitze, mit dem Ziel, eine Grünlandfläche, die unmittelbar östlich an ein Firmengelände angrenzt, für eine Erweiterung des Gewerbebetriebs nutzbar zu machen, wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II untersucht und bewertet.

Zur Überprüfung der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgten faunistische Untersuchungen. Die Anforderungen daran ergaben sich aus den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I in Verbindung mit den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II wurden die Notwendigkeiten für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum wirksamen Schutz der durch das Vorhaben betroffenen europarechtlich geschützten Arten geprüft. Dabei ergab sich, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Daher stehen dem geplanten Vorhaben keine Einwände entgegen.

## **7 Literatur**

Denz, O. (2020a): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes in Hennef-Uckerath, Irmenbitze. Unveröff. Gutachten i.A. Stadt Hennef (Sieg). 18 S. Wachtberg.

Denz (2020b): Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen der Sommerpopulation zur geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes in Uckerath, Irmenbitze, Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen. Unveröff. Gutachten i.A. Stadt Hennef (Sieg). 13 S. Wachtberg.

LANUV NRW [Landeanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2020.

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

